

Gesellschaftsvertrag der KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH - Synopse

Regelung	derzeit geltende Fassung	künftig neue Fassung
§ 5 Bekanntmachungen	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger gesetzlich vorgeschrieben ist, in den „Badischen Neuesten Nachrichten“.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger gesetzlich vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe („StadtZeitung“) .
§ 9 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse		
(2)	Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. § 14 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend	Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder elektronisch in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. § 14 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(3)	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung des Aufsichtsrats.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung		
(1)	<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands; 2. – 11. unverändert 	<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstands, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands; 12. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens vorgesehen ist; 13. Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung; 14. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen; 15. Wahl des Abschlussprüfers; 16. Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; 17. Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, soweit diese die Sparte „Beteiligung SWK Service GmbH“ betreffen.

<p>§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p>		
(2)	<p>Die/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Beigeordnete/r gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborenes Mitglied an.</p>	<p>Die/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Beigeordnete/r gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborenes Mitglied an. Als geborenes Aufsichtsratsmitglied wird die/der Oberbürgermeister/in bzw. die/der nach Dezernatsverteilungsplan für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete entsandt.</p>
(5)	<p>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung oder elektronischer Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Näheres zur Form der Niederlegung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</p>
(10)		<p>Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Geschäftsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von der Stadt Karlsruhe entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Die Haftung richtet sich nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitBestG i. V. m. § 116 AktG.</p>

§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat		
(3)	<p>Die Wahl erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind. Sind zu diesem Zeitpunkt die übrigen Aufsichtsratsmitglieder noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.</p>	<p>Die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, oder nach deren Bestimmung gemäß § 11 Abs. 3 Alternative 2. Sind zu diesem Zeitpunkt die übrigen Aufsichtsratsmitglieder noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.</p>
§ 14 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen		
(1)	<p>Der Aufsichtsrat wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich bei schriftlicher Einberufung, bei elektronischer Einladung in Textform das Absendedatum) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann</p>

		die/der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
(3)	Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.	Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
(5)	Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Das gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.	Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder Stimmabgaben per Telefax oder elektronisch in Textform an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermitteln. Das gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Näheres zur Form der Stimmbotschaften kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(6)	In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.	Fernmündliche Beratungen (z. B. im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen) sind zulässig. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können nicht fernmündlich erfolgen. Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und elektronische Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in, ihre Stimme abgeben. Die Beschlussvorlage ist den

		Aufsichtsratsmitgliedern mit einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten, wobei der Tag der Absendung und der letzte Tag der Rückmeldefrist nicht mitgerechnet werden. In Eilfällen kann diese Rückmeldefrist verkürzt werden. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
(7)	Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH“ abgegeben.	Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von der/dem Vorsitzenden entgegengenommen.
§ 15 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse		
(4)	Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.	Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats		
(5)	<p>Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer; ausgenommen der Bestellung der ersten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern 3. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern 4. Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers (in der Neufassung siehe § 10 Abs. 1 Ziff. 15) 5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern 7. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gem. § 89 AktG. (in der Neufassung gestrichen) 	<p>Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; 3. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; 4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts; 5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; 6. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung; 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten; 8. Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;

		<p>9. Stimmabgaben in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresergebnisses und Ergebnisverwendung, b) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, c) Maßnahmen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der KVVH GmbH haben. <p>Für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, die die Sparte „Beteiligung SWK Service GmbH“ betreffen, spricht der Aufsichtsrat lediglich eine Empfehlung aus; die Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung.</p>
(6)	<p>Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung (in der Neufassung siehe (5) 6.) 2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen, Tarife und Entgelte 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge) 	<p>Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen, Tarife und Entgelte; 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge); 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Demarkations-, Konzessions- und ähnlichen Verträgen sowie Beteiligungen an Verkehrsverbänden und die Übertragung von Rechten der Gesellschaft auf Verkehrsverbände;

	<ol style="list-style-type: none"> 4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Demarkations-, Konzessions- und ähnlichen Verträgen sowie Beteiligungen an Verkehrsverbänden und die Übertragung von Rechten der Gesellschaft auf Verkehrsverbände 5. Gründung von Sparten- und Tochtergesellschaften 6. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens (in der Neufassung siehe § 10 Abs. 1 Ziff. 12) 7. Stimmabgabe in Gesellschafts- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften (in der Neufassung siehe (5) 9.) 8. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten 9. Aufnahme von Krediten 10. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche 11. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 12. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich 13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder die 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Gründung von Sparten- und Tochtergesellschaften; 5. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten; 6. Aufnahme von Krediten; 7. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche; 8. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 9. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich; 10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen; 11. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen; 12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von wesentlichen Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm-/Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn, es handelt sich dabei um kurz- bis mittelfristige Verträge im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie; 13. Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
--	---	--

	<p>Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm-/Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft</p> <p>14. Erteilung und Widerruf von Prokuren (in der Neufassung (5) 7.)</p> <p>15. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (in der Neufassung (6) 13.)</p> <p>Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem. Ziff. 8 bis 12, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem. Ziff. 5 bis 11, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>
(7)		<p>Der Aufsichtsrat wird über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitenden ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelten Bruttogesamtjahresvergütung spätestens in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung informiert.</p>
(8)	<p>Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 6 Ziff. 2 bis 14 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.</p>	<p>Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 6 Ziff. 5 bis 18 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.</p>

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung		
(4)	<p>Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.</p>	<p>Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassen.</p>
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Ergebnisverwendung		
(8)	<p>Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des achten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen. Der Gesellschafter hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund eines Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen. Der Gesellschafter hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund eines Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung ausgeschlossen ist.</p>